



**Satzung**

**der**

**St. Sebastianus**

**Schützenbruderschaft**

**Giesenkirchen e.V. 1421**

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Fassung inkl. der letzte Satzungsänderung auf der  
Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2016 beschlossen.

### **Präambel zur Satzung**

Die Bruderschaft Giesenkirchen ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln. Ihr Statut wird im Bruderschaftsleben voll anerkannt.

Die neue Satzung basiert im Wesentlichen auf diesem Statut. Die Bruderschaft Giesenkirchen arbeitet aktiv mit im Bezirksverband und pflegt den Bruderschaftsgedanken treu dem Leitwort „**Aus alter Wurzel neue Kraft**“

Unsere Bruderschaft ist eine Gemeinschaft von Christen die gewillt sind, nach unseren Prinzipien "**Glaube, Sitte und Heimat**" zu leben.

Mit der neuen Satzung geben sich die Mitglieder einen Rahmen und eine Richtschnur für ihr Gemeinschaftsleben in der Bruderschaft.

Über die Aufnahme von Frauen entscheidet die Generalversammlung.

Die Bruderschaft ist offen für alle Menschen, ob Christen, Mitglieder anderer Konfessionen oder anderer Nationalitäten. Sie will auch Heimat für sie sein. Diese Personen können am gesellschaftlichen Leben in der Bruderschaft teilnehmen, wenn sie gewillt sind, die Prinzipien und die Satzung zu tolerieren und sich der Bruderschaft gegenüber loyal verhalten.

Eigene Züge oder Gruppen können sie nicht bilden. Angehörige von Sekten oder sektierischen Gemeinschaften können nicht am Bruderschaftsleben teilhaben.

Der König, der Jungkönig und der Schülerprinz sind das ganze Jahr über die Repräsentanten der Bruderschaft und als solche von der Gemeinschaft anzuerkennen und zu ehren.

Die Bruderschaft muss froh und stolz sein einen König, einen Jungkönig und einen Schülerprinzen zu haben, wie es für den König, Jungkönig und den Prinzen eine hohe Ehre ist, die Ämter zu bekleiden.

Die Königsresidenz soll im Pfarrbezirk von St. Gereon liegen.

Die Uniformfarben der Bruderschaft sind grün, schwarz, rot und blau.

Im diesem Sinne tut die Bruderschaft Dienst im und am Gemeindeleben.

# **Satzung**

## **der St. Sebastianus Schützenbruderschaft**

### **Giesenkirchen e.V. von 1421**

Diese Satzung tritt anstelle der im Jahr 1998 beschlossenen Satzung.

#### **§ 1 Name**

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Giesenkirchen e.V. von 1421

**-nachstehend Bruderschaft genannt-**

ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft in Köln e. V. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Aufgabe, Wesen und Gemeinnützigkeit**

##### a) Aufgaben und Wesen

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Christen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft in Köln e. V. bekennt. Der Leitsatz des Bundes lautet: "Für Glaube, Sitte und Heimat" Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zum Bekenntnis des christlichen Glaubens, zum Schutz der Sitte und zur Liebe zur Heimat.

##### b) Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft mit Sitz in Mönchengladbach-Giesenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

##### a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnschwenken,
- Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

##### b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

- Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimat Häusern oder Begegnungsstätten.

e) Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne §7 Abs. 1 Nr.4 SGB VIII),
- Durchführung von Jugendbegegnungen,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f) Förderung der Völkerverständigung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
- Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.

g) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgemeinden (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister in schriftlicher Form zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Vom Aufnahmebeschluss oder von der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und mit der Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zur christlichen Lebensführung.

Das Mitglied muss in geordneten Verhältnissen leben, sofern das nicht der Fall ist, kann es die Königswürde nicht erlangen und muss auf ein Amt, im geschäftsführenden Vorstand verzichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, 14 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres, abgegeben werden

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch ein Ehrengericht ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Mitglied die Interessen und das Ansehen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht (siehe § 19).

### **§ 4 Pflichten und Rechte**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag einschließlich Nebengebühren zu zahlen. Sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, sowie an Begräbnissen eines Mitglieds möglichst teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nach drei monatlicher Mitgliedschaft das Recht auf den Vogelschuss.

Beim Vogelschuss sind folgende Altersgrenzen zu beachten:

- a) Schülerprinz von 6 - 15 Jahre
- b) Jungkönig von 16-27 Jahren
- c) Schützenkönig ab 28 Jahren

## **§ 5 Jungschützen**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Schützenabteilung zusammengefasst und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als Schülerschützen, darüber hinaus als Jungschützen.

## **§ 6 Organe der Bruderschaft**

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Zu Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter der letzten dem Verein bekannten Adresse einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den 1. Brudermeister zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen können, falls es nicht anders gewünscht wird, per Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern
- b) Beschlussfassung der Jahresrechnung, Haushaltsplan.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Kassierers und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und Kassierer.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren.
- f) Satzungsänderung
- g) Auflösung der Bruderschaft
- h) Wahl einer Satzungskommission

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 der Vorstand**

1. Brudermeister
2. Brudermeister
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer
- Geschäftsführer
- 6 Beisitzer

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:  
der Pfarrer der Pfarre St. Gereon Giesenkirchen als Präses,  
der Schützenkönig des laufenden Jahres,  
der Ehrenbrudermeister,  
der Vorsitzende des Offizierscorps,  
der Jungschützenmeister und  
der Schießmeister.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.



Die Wahl des Vorstandes soll in nachfolgendem Wechsel erfolgen:

1. **Jahr:** 1. Brudermeister, 2. Kassierer, 2 Beisitzer
2. **Jahr:** 2. Brudermeister, Geschäftsführer, 2 Beisitzer
3. **Jahr:** 1. Kassierer, Schriftführer, 2 Beisitzer

### **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Brudermeister
2. Brudermeister
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer
- Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Rechtsverbindlich sind Erklärungen, die vom 1. Brudermeister oder vom 2. Brudermeister - jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Führen der laufenden Geschäfte
- b) Aufstellen des Haushaltsplanes
- c) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen
- d) Durchführung von Festen, insbesondere Krönung des neuen Schützenkönig, Jungkönigs, Schüler- und Kinderprinz, Schützen- und Heimatfest und Vogelschuss.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche bestimmt werden.

### **§ 12 kirchliche Veranstaltungen**

Die Mitglieder beteiligen sich an den Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und übernehmen der Bruderschaft angemessene Aufgaben. Vor jeder hochhoffiziellen Veranstaltung der Bruderschaft wird ein gemeinsamer Gottesdienst gefeiert.

### **§ 13 Begräbnis**

Die Bruderschaft sorgt für ein ehrenvolles Begräbnis der Mitglieder und unterstützt die Hinterbliebenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

### **§ 14 Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit Jahren geübte Schießspiel, das Bogen-, Armbrust- oder Büchschießen. Das Schießspiel des Königsvogelschießens sollte vom Schießmeister gut vorbereitet werden. Der Schützenkönig und der Jungkönig erhalten eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Königsprunk. Die Höhe der Unterstützung wird vom Vorstand im Haushaltsplan, für das auf die Mitgliederversammlung folgende Schützenjahr festgelegt.

Durch Anschaffung von Schwenkfahnen soll das Fahenschwenken bei den Jungschützen gefördert werden.

An den Festen wird vor dem Haus des Schützenkönigs, des Präses oder sonst zu ehrenden Mitglieder das Fahenschwenken unter Musikbegleitung vorgeführt.

### **§ 15 Sportschießen**

Die Mitglieder sollen sich am Sportschießen der Bruderschaft, dass sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes richtet, beteiligen.

### **§ 16 Besitztümer**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer und Inventarien der Bruderschaft, Kunstwerke, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig aufbewahrt werden.

### **§ 17 Sozialfürsorge**

Die Bruderschaft schließt für ihre Mitglieder eine ausreichende Haftpflicht und Unfallversicherung ab. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sein oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Eine besondere Aufgabe sieht die Bruderschaft in der Altenbetreuung, sowie der Nachbarschaftspflege.

### **§ 18 Auflösung der Bruderschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in den Besitz der Pfarre St. Gereon Giesenkirchen die es unmittelbar und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Inventar, wie Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher etc. sollen von der Pfarre aufbewahrt werden.

## **§ 19 Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht zuständig. Auch Mitglieder können das Ehrengericht anrufen. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes ist hier anzuwenden.

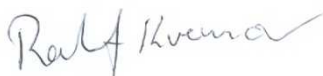
## **§ 20 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 1241.**

Für die Richtigkeit



1.Brudermeister